

Rainer Weiler

Von: Verbandsgemeinde Kaisersesch Strahl, Martina <Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von
Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: 17. Juni 2025 Montag, 16. Juni 2025 13:46
An: Rainer Weiler
Cc: 'bauamt@cochem-zell.de'
Betreff: Neufassung FNP VG Kaisersesch; Teilbereich Erneuerbare Energie 'Freiflächen-Photovoltaikanlage'

Abteilung: 2.1
17.6.

**Neufassung des Flächennutzungsplanes der VG Kaisersesch;
Teilbereich Erneuerbare Energie „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;**

Ihr Schreiben vom 17.04.2025, mit dem Aktenzeichen 3/610-12-01;
Unser Aktenzeichen: 324-135.02.000.04
Bearbeiter: jessica.arnold@sgdnord.rlp.de
Tel.: 0261/120-2904

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Altablagerungen und Altstandorte befinden sich nicht im Bereich der dargestellten Sonderflächen Photovoltaikanlagen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde stellt für die zu überplanenden Bereiche in Dünfus und Forst gewerbliche Bauflächen dar. Die gewerbliche Entwicklung soll in diesem Bereich nicht weiter verfolgt werden. Im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplans sind entsprechend der Planung im Bereich der ehemals gewerblichen Bauflächen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die Böden weisen in diesen Bereichen in Forst Ackerzahlen zwischen 40 und 80 auf; in Dünfus werden Ackerzahlen zwischen 40 und 60 genannt. Diese Flächen zählen in den Gemarkungen Dünfus und Forst zu den Bereichen hoher Erträge.

Die PV-Freiflächenkonzeption der VG Kaisersesch schließt die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ab einer Ackerzahl von 41 generell aus.

Entsprechend dem Erläuterungsbericht wird in Dünfus und Forst von dem v. g. Grundsatz, keine PV-Anlagen auf Flächen mit einer Ackerzahl über 40, abgewichen. Hintergrund ist die bisherige rechtswirksame Darstellung als Gewerbeflächen, deren Entwicklung nicht mehr zu erwarten ist.

Der Wegfall von Gewerbeflächen kann aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht als Begründung für die geplante Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen mit hohen Ackerzahlen als Standort für PV-Anlagen herangezogen werden.

Die v. g. Flächen sollten nicht für die Aufstellung von PV-Flächen genutzt werden, sondern weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung stehen.

Ansonsten bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung der dargestellten Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“.

2. Wasserhaushaltsbilanz

Die Planunterlagen enthalten keine Aussagen zur Wasserhaushaltsbilanz des geplanten Neubaugebietes. Diese sind, z. B. nach dem Merkblatt DWA-M 102-4, auszuarbeiten und nachzureichen.

3. Starkregenvorsorge

Die in der Stellungnahme vom 23.01.2024 getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Das Planungsbüro geht bereits auf die Starkregengefährdung der Plangebiete ein. Eine vertiefte Bewertung der Sturzflutgefährdung sollte darüber hinaus im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung stattfinden.

4. Grundwasserschutz

Südwestlich von Eppenberg werden ohne Zulassung zwei Wasserfassungen für die für die Eigenversorgung von Toni Fischer und Rolf Mülhausen betrieben, die durch das Gesundheitsamt nach Trinkwasserversorgung überwacht werden.

Südlich von Brachtendorf wird die Quelle Brachtendorf mit Zulassung von der VG Kaisersesch betrieben.

In dessen Einzugsbereichen liegen die geplanten Photovoltaikflächen.

Bei Eulgem liegt die geplante Fläche nördlich der Bebauung, außen an der Grenze zur Zone III. Die nördliche Spitze der Photovoltaikfläche liegt in der Zone II des zugunsten des Kreiswasserwerkes COC festgesetzten Wasserschutzgebietes Düngeheim. Bei Landkern und Müllenbach in Zone III des WSG Endertbachtalsperre betroffen. Dort können die Anlagen errichtet werden.

Der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage in Wasserschutzgebieten wird zugestimmt, wenn die Vorgaben für diese Anlagen in einem Wasserschutzgebiet aus dem bayrischen Merkblatt 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ beachtet werden.

5. Allgemeine Wasserwirtschaft

Die in der Stellungnahme vom 23.01.2024 unter Punkt 2 „Allgemeine Wasserwirtschaft“ getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) eine Anlage am Gewässer III. Ordnung im 10 – m – Bereich eine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde bedarf.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die in der o.g. Stellungnahme vom 23.01.2024 genannten Punkte und die v.g. Hinweise berücksichtigt und mit in die Begründung aufgenommen werden.

6. Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes VG Kaisersesch; Teilbereich Erneuerbare Energie 'Freiflächen-Photovoltaikanlage' aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

Hinweis: Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung.

Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Martina Strahl

Referentin

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon +49261 120 2949

Telefax +49261 120-2949

Martina.Strahl@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

SGD Nord, Obere Landesbehörde – was bedeutet das eigentlich? Das und vieles mehr erklären wir Ihnen in fünf kurzen Videos: <https://sgdnord.rlp.de/ueber-uns/filme>.

Informationen zum Datenschutz sowie zur elektronischen Kommunikation mit der SGD Nord finden Sie auf unserer Internetseite: <https://sgdnord.rlp.de/wichtige-seiten/datenschutz> und <https://sgdnord.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>.

Werden auch Sie Teil unseres Teams: <https://sgdnord.rlp.de/stellenangebote> .